

Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters

Von Stephan Hilpisch OSB, Maria Laach

Das dritte Kapitel in der Regel St. Benedikts *De adhibendis ad consilium fratribus* hat in den älteren Mönchsregeln in dieser Ausführlichkeit und rechtlich-klaaren Formulierung kein Vorbild. Aber auch hier hat der hl. Benedikt wie in anderen Fällen altes Gut übernommen und gestaltet. Auf zwei Hauptquellen geht das Kapitel zurück. Die eine, die der Verfasser der Regula selber nennt, ist die auf der Heiligen Schrift beruhende Lehre und Praxis der kirchlichen und monastischen Überlieferung, die zweite dürfte die dem hl. Benedikt bekannte römische Rechtsordnung sein. Ratfragen ist das Zeichen eines klugen und demütigen Mannes, und deshalb wird es von den kirchlichen Autoritäten geachtet. Bischof Cyprian von Karthago konnte seiner Gemeinde sagen, daß er von Beginn seines Pontifikates an seinem Vorsatz treu geblieben sei, nichts ohne Rat und Zustimmung seines Volkes zu tun¹. Ebenso erklären die beiden Lehrmeister des mönchischen Lebens, denen der hl. Benedikt zumeist folgt, Basilius und Kassian, die Beratung als notwendig. Nach Basilius ist es ein unerträglicher Hochmut zu glauben, man brauche niemanden, sondern könne auf sich selber stehen, als ob man allein immer das Recht erkenne. Mit dem Hinweis auf Männer wie Moses und David, die dem Rate anderer folgten, wird empfohlen, andere um Rat zu fragen². Dementsprechend ist auch sein Entscheid in der Regula: „Es ist durchaus notwendig, daß der Vorsteher in jeder Angelegenheit sich an das Wort der Schrift erinnert: Alles tu nach Beratung³.“ Bei Kassian findet sich der gleiche Gedanke: „Nur Hochmütige meinen, sie brauchten keine fremde Hilfe“, er fügt dann ein neues Moment hinzu: „Oft geschieht es, daß einer mit scharfem Verstand und großem Wissen ausgestattet ist und doch eine Sache falsch sieht, dagegen einer, der schwerfälligen Geistes ist, das Richtige erkennt“, und so gibt er die Mahnung, sich mit anderen zu beraten, habe doch selbst der hl. Paulus sich beim Mitapostel Rat geholt⁴. Mit ihnen ist der hl. Augustin einig: „Gott selber will, daß der Weg des Rates gegangen wird, damit

1) Epist. 5 (Migne, PL 4, Sp. 234)

2) Sermo 21 (Migne, PG 32, Sp. 1365), vgl. auch In Isaiam I, 57 (Ebd. 30, Sp. 220 f.)

3. Regula brev. 104 (Ebd. 31, Sp. 1155)

4) Collationes XVI, 12 (ed. Petschenig, M., in CSEL XIII, S. 447)

der Mensch zur Erkenntnis des Rechten kommt. So folgte ja auch Moses dem Rat anderer, weil er wußte, wenn von irgend einer Seite ein guter Vorschlag kommt, er nicht diesem zuzuschreiben ist, sondern demjenigen, der die Wahrheit ist, dem unwandelbaren Gott⁵. Diesen Gedanken hat der hl. Benedikt übernommen.

Als klösterlicher Brauch findet sich die Beratung mit den Brüdern vor Benedikt schon verzeichnet in der *Regula Orientalis*, die zumeist aus der Pachomiusregel zusammengestellt ist⁶. Sie ist auch weiterhin im östlichen Mönchtum in Übung geblieben. Der große Reformator des byzantinischen Mönchtums Theodor von Studion hat sie für das Kloster verlangt. Er ermahnt den Abt, nichts nach eigenem Gutdünken zu tun, ob es sich da um Kauf, Verkauf, Aufnahme, Entlassung und Bestrafung eines Mönches oder um äußere Geschäfte handle, nichts solle geschehen „ohne Beratung mit denen, die durch ihr Urteil und ihre Frömmigkeit hervorragten, sei es nun mit einem, mit zwei, drei oder vielen, je nach Wichtigkeit der Sache, so wie es von den Vätern festgesetzt wurde⁷.“

Die zweite Quelle war wohl für den hl. Benedikt der Brauch des römischen Rechtes. Durch das gesamte römische Recht, zur Zeit der Republik wie der Kaiserherrschaft, das private wie das öffentliche Recht, geht die Einrichtung des consilium. So sehr auch die letzte Entscheidung überall einem anvertraut ist, sie kommt jedoch immer nach der Beratung zustande. Kaiser, Magistrat, Feldherr, Richter, Augur und Hausvater haben einen Rat um sich, um das Rechte zu finden und den Willen der Gottheit zu deuten. Freilich sollte der Rat nur eine Hilfe sein, um die Entscheidung leichter und sicherer zu treffen, sie hinderte nicht die Entschlußfähigkeit des Ratsuchenden und nahm ihm auch nicht die Verantwortung ab⁸. Es ist nun eigentümlich, wie alle Elemente der Beratung, wie sie St. Benedikt verzeichnet, sich im römischen Recht finden. Zunächst die Einberufung: convocet abbas omnem congregationem. Der Princeps muß den Rat berufen, er darf nicht die einzelnen privat fragen, sondern sie alle zu gemeinsamer Sitzung einladen. Die Berufung ist notwendig, damit der Rat in Tätigkeit treten kann, er hat keine Verhandlungsbefugnis aus sich selbst. Als zweites erscheint die Darlegung des Falles durch den Vorsitzenden, referre, dicere: dicat ipse, unde agitur. Er bestimmt, worauf sich der Rat beziehen soll, legt also die Grenzen der Verhandlung fest, und nur die dem Rat vorgelegten Fragen sind zu beantworten. Es folgt die Beantwortung der Fragen, die mit einer De-

5) de doctrina christiana, Prol. 7 (ed. Vogels, H., in Flor. Patr. XXIV, Bonn 1930, S. 3)

6) Regula Orientalis, cap. 3 (Holstenius, Codex Regularum, Paris 1661, I, S. 158). Steidle, Basilius, Die Regel St. Benedikts, Beuron 1952, S. 94 ff.

7) Migne, PG 99, Sp. 944.

8) Mommsen, Th., Römisches Staatsrecht I³, S. 307. Herwegen, I., Sinn und Geist der Benediktinerregel, Einsiedeln 1944, S. 81 f.

votionsformel gegeben wird, in der zum Ausdruck kommt, daß dem Princeps die Entscheidung zusteht: *dent consilium cum omni humilitatis subiectione*. Schließlich gibt der Vorsitzende seinen Entscheid kund, der sich nicht an die Äußerung des Rates zu halten braucht, wenn auch dies im allgemeinen als Anmaßung gilt: *in abbatis pendat arbitrio*⁹. Im römischen Familienrecht hatte der Rat der Freunde und Verwandten seinen Platz und gehörte zu den festen Überlieferungen.

Charakteristisch ist auch noch für den hl. Benedikt, daß alle Angelegenheiten erst nach einer Beratung entschieden werden, die *res praecipuae* mit der gesamten Gemeinde, die *minora agenda* mit den Senioren. Welche Dinge als *res praecipuae* zu gelten haben, sagt der Gesetzgeber nicht, nur die Ernennung des Priors ist als eine Angelegenheit der Beratung mit den *fratres timentes Deum* erklärt¹⁰. Der Verfasser der *Regula Magistri* kennt ebenfalls die Beratung, und er gibt noch eine besondere Begründung für ihre Notwendigkeit an: die Sachen des Klosters gehören allen und niemandem, deshalb sollen über die Angelegenheiten des Klosters auch alle mitentscheiden¹¹. Schon im achten Jahrhundert besteht eine feste Überlieferung, eine Art Zeremoniell für die Ratssitzung, wie wir dies bei *Paulus Diaconus* feststellen können. Der Abt eröffnet die Sitzung mit den Worten: „Wir müssen dies und jenes tun, und deshalb bitte ich eure Liebe, daß ein jeder sage, was er darüber denkt“. Dann sollen die Mönche überlegen, und wer etwas weiß, soll antworten: „Es ist euer Amt zu fragen, und ihr habt uns die Erlaubnis gegeben zu reden. Ich bitte daher, daß ihr das, was ich jetzt sage, nicht übel nehmt, denn nur mit eurer Erlaubnis wage ich zu antworten.“ Der Abt soll nun alle anhören, aber nicht sogleich sagen: „Das ist gut, das ist falsch“, noch viel weniger: „Du verstehst nichts davon“ oder „das ist eine bäuerische Antwort“, sondern er soll im Stillen bei sich die Antworten überdenken und dann das Beste auswählen. Wenn aber niemand einen guten Rat weiß, so soll er seine eigene Meinung sagen, und wenn die Brüder diese ablehnen, die Gründe des dafür und dawider abwägen und seine Entscheidung treffen. Die Beratung muß immer öffentlich sein, und der Abt darf die einzelnen nicht im Geheimen fragen¹².

Als Ort der Beratung kennt *Paulus* schon das *capitulum*¹³, und dieses blieb so bis auf unsere Zeit. Als *capitulum*, *conventus* oder *consensus fratrum* wird die Versammlung in den mittelalterlichen *Consuetudines* bezeichnet¹⁴. Ein eigenes Kapitelsgebäude wird uns für Fontanelle genannt. Über Abt *Ansegis* berichtet sein Biograph, er habe nahe der Apsis der Kirche ein Haus errichtet genannt *conventus* oder *curia*, das bei den

9) *Mommsen*, Staatsrecht I, S. 318 und III, S. 1027.

10) *Regula* cap. 65. Über den Rat s. *Schmitz*, Phil., Geschichte des Benediktinerordens I, Einsiedeln 1947, S. 259 f.

11) *Regula Magistri* cap. 2 (*Holstenius*, L., II, S. 318).

12) *Pauli Warnefridi*, In sanctam Regulam Commentarium, Monte Cassino 1880, S. 85 und S. 524.

13) Ebd. S. 79.

14) *Ekkhardi Casus S. Galli* (Mon. Germ. SS. II, S. 132).

Griechen Beleterion heie, damit dort die Brder zur Beratung zusammen kmen¹⁵. Im Plan von St. Gallen ist als capitulum der Teil des Kreuzganges bezeichnet, der sich an der Kirche entlang zieht.

Die besondere Stellung der Senioren ist gleichfalls seit den Tagen St. Benedikts erhalten geblieben. Paulus Diaconus sagt: „Wenn keine Alten im Kloster sind, soll der Abt einige zu Senioren ernennen, sei es da sie ihr Amt ausben fr eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder auf Lebenszeit¹⁶. Zu ihnen gehren stets die Offizialen fr den Bereich ihres Amtes, im besonderen der Cellerar und der Vestiar¹⁷. In Cluny war spter die Zahl der Senioren auf zwlf festgesetzt¹⁸.

Um Rat fragen war Pflicht des Abtes, um Rat gefragt zu werden Recht der Mnche, und schon frh beginnen die Auseinandersetzungen ber die Abgrenzung von Rechten und Pflichten. Bereits Paulus Diaconus mu darber Klage fhren, da es bte gebe, die den Rat umgingen. Sie fragen wohl der Form wegen, aber nur diesen und jenen privat, und solche, die ihnen das sagen, was sie hren wollen. Solche scheinen in allem um Rat zu fragen, und doch erfllen sie nie das Wort der Regula¹⁹. In ihrer Beschwerdeschrift ber Abt R a t g a r an Kaiser Karl den Groen klagen denn auch die Fuldaer Mnche, der Abt habe einen Kleriker aufgenommen contra omnium fratrum voluntatem et consensum²⁰. In der gleichen Schrift steht der Wunsch nach einem Abt non obstinatus in consilio. Wiederholt findet man in den Quellen, da die bte den Rat miachteten. Dem Chronisten von Lorsch bereitet es eine Genugtuung, als Abt Ulrich im Jahre 1065 zu Kaiser Heinrich IV. nach Goslar reist omisso fratrum consilio und dann unterwegs vom Pferde strzt und schwerverletzt nach Hause gebracht wird²¹. In St. Martin zu Tournai trifft den Abt Odo (1095–1105) der Vorwurf, da er den Rat der Brder verschmhte²². In St. Bertin kam es so weit, da die Mnche im Jahre 1112 rebellierten, als der Abt sich gegen ihre Zustimmung Cluny unterstellen wollte²³. Ebenso geschah es in Liessies unter Abt Tiscelin 1153, der sein Vertrauen einem Verwandten schenkte posthabito seniorum maiorumque consilio²⁴. Auf der anderen Seite finden bte, die den Rat der Brder achten, hchstes Lob. So heit es von Abt Eigil in Fulda: „Er hrte gern den Rat der Brder, er hielt sich nicht fr erhabener und klger als die anderen und glaubte nicht in trichter Anmaung, er bedrfe nicht der Hilfe anderer²⁵.“

15) Vita Ansegisi, cap. 10 (Migne, PL 105, Sp. 741).

16) Commentarium S. 86.

17) Ebd. S. 91.

18) Marrier, M., Bibliotheca Clun., Paris 1614, S. 1473)

19) Commentarium S. 85.

20) Mon. Germ. Epist. IV, Carolini aevi II, S. 584.

21) Chronic. Lauresham (SS. XXI, S. 414).

22) De restit. S. Martini Torn. (SS. XIV, S. 307)

23) Simonis Gesta abb. S. Bertini (SS. XII, S. 653).

24) Jacobus, de mon. Laetiensi (SS. XIV, S. 501)

25) Vita Eigili, cap. 19 (SS. XV, S. 231)

Was war nun Sache des Rates, also *res praecipua*? *Paulus Diaconus* gibt nur an „*quod ad totam congregationem attinet*“ und nennt als solches Aufnahme eines Novizen, schwere Bestrafung eines Mönches, Exkommunikation, Ausstoßung, Erlaß einer Strafe, Weihe eines Mönches zum Priester²⁶. So kann man also sagen: Alles, was das Gesamtinteresse des Klosters betrifft, und im besonderen Entscheidungen, die auf Jahre hinaus die Entwicklung des Klosters bestimmen, gehören zur Besprechung im Rat. Als eine derartige Angelegenheit ist zu nennen die Bestellung eines *Coadjutors* für den Abt mit dem Recht der Nachfolge. Denn wenn nach den Bestimmungen der *Regula* die Mönche den Abt wählen sollen, dann müssen sie auch gefragt werden, wenn ein solcher noch vor Ableben des Abtes eingesetzt werden soll. Die Beispiele hierfür sind sehr zahlreich. So in Fontanelle unter Abt Wando (gest. 746)²⁷, in St. Gallen unter den Äbten Hartmut²⁸ und Craloh²⁹, in Gembloux unter Abt Wigbert (gest. 962)³⁰, in St. Bertin 1123 unter Abt Lambert³¹. Als der hl. Godehard von Herzog Heinrich von Bayern noch zu Lebzeiten des Abtes Erkanbert von St. Emmeram zu Regensburg zu seinem Nachfolger bestimmt wurde, überließ er die Entscheidung dem dortigen Konvent, der die Angelegenheit mit dem bisherigen Abt behandelte³².

Ebenso wichtig war die Einsetzung eines *Priors*. Nach Pauls *Diaconus* soll der Abt die Persönlichkeit zunächst mit den Senioren auswählen, sodann die Sache im Konvent allen vortragen³³. In Afflighem wurde 1088 der Diakon Hugo schon am 15. Tag nach seinem Eintritt als Prior eingesetzt *communi consilio et consensu*³⁴. Andere Beispiele finden sich für Gembloux 1092³⁵, St. Martin in Tournai 1125³⁶, St. Peter in Salzburg 1169³⁷.

Eine Angelegenheit des Rates ist das gesamte Gebiet der klösterlichen *Wirtschaft* mit den Erwerbungen und Veräußerungen, sei es durch Tausch oder Verkauf. Im Jahre 853 erscheinen Mönche von St. Denis auf der Synode von Verberie und erklären, der Abt habe sie gebeten, ihre Zustimmung zu geben, daß er das ihnen gehörige Kloster Leberau zu Lehen geben dürfe. Sie wollten diese Genehmigung aber nur mit Einwilligung des Bischofs und der Synode erteilen³⁸. Eine Abmachung über

26) *Commentarium* S. 86, 267, 283, 384.

27) *Gesta abb. Fontanell.*, cap. 13 (SS. II, S. 287)

28) *Ratperti Casus S. Galli* (SS. II, S. 73)

29) *Ekkehardi Casus S. Galli* (Ebd. S. 119).

30) *Vita Wiberti*, cap. 10 (SS. VIII, S. 512)

31) *Simonis Gesta abb. S. Bertini* II, 107 (SS. XIII, S. 657)

32) *Wolferi Vita Godehardi*, cap. 10 (SS. XI, S. 175).

33) *Commentarium*, S. 489.

34) *Chron. Affligh.*, cap. 11 (SS. IX, S. 412).

35) *Gesta abb. Gembl.*, cap. 61 (SS. VIII, s. 546).

36) SS. XIV, S. 323.

37) SS. XI, S. 47.

38) *Mon. Germ. Cap. II*, S. 423.

die beiderseitigen Rechte von St. Gallen und Konstanz im 10. Jahrhundert wurde geschlossen *consentientibus partis utriusque familiaris... episcopii videlicet filiis et monasterii incolis*³⁹. Ein Tausch zwischen den Klöstern Echternach und Fulda wurde 907 getätigt *consentientibus in hoc fratribus utriusque loci*⁴⁰. Aufschlußreich ist die Verhandlung über einen Gütertausch zwischen dem Kloster Mosmon und dem Erzbischof Adalbero von Reims. Der Erzbischof wollte vom Abt das Kloster Thimle-moutier erwerben. Abt Rudolf bat, die Angelegenheit erst mit den Brüdern besprechen zu dürfen: „Er beruft die Brüder, und als sie alle sitzen, erklärt er in freien und kurzen Worten die Forderung des Bischofs“. Es erhob sich starker Widerspruch. Schließlich gebot der Abt Schweigen, er widerlegte die vorgebrachten Bedenken und bat, den Wunsch des Bischofs zu erfüllen, was denn auch geschah⁴¹. Einen von St. Hubert an Prüm gemachten Vorschlag über einen Tausch stellte Abt Wulfram *ad audientiam et consilium fratrum* und gab dann seine Einwilligung *communi eorum sententia*. Die Urkunde darüber wurde ausgefertigt *in publica praesentia et communi consensu fratrum*⁴². Unter Abt Thietmar von Gembloux (gest. 1092) wollte ein Klostermaier sich eine Mühle widerrechtlich aneignen. Er machte mit dem Prior einen Vertrag, daß die Besitzung nach seinem Tode gegen Zahlung eines Zinses an seinen Sohn gelangen solle. Der Abt aber brachte die Angelegenheit vor den Konvent: *iubet ut in praesentia conventus fieret, ad conventum res deferatur*⁴³.

Besitzstreitigkeiten wurden mit Hilfe des Konventes beigelegt, so in Zwiefalten im 11. Jahrhundert⁴⁴ oder in St. Bertin unter Abt Johannes (1186–1230)⁴⁵. Die Notwendigkeit der Ratseinholung war zuweilen auch dem Abt eine Unterstützung, wenn Ansprüche an das Kloster geltend gemacht wurden. So in Monte Cassino 1137. Als der Kanzler Warin seine Forderungen stellte, erklärte der Abt, nichts unternehmen zu können *absque communi fratrum consilio*. Er berief zunächst die priores, also die Senioren. Der Entscheid lautete hier auf Ablehnung. Um Zeit zu gewinnen, wurde dem Kanzler die Antwort gegeben, wegen der Wichtigkeit der Sache müßten alle Brüder, auch die auswärtigen gefragt werden⁴⁶.

Besonders trat der Konvent in Erscheinung, wenn es sich um Wahrung der Rechte des Klosters handelte oder um eine Belastung für längere Zeit. Die Stadt Arras lag im Gebiet des Klosters St. Vaast, und niemand durfte außerhalb des Stadtbereiches bauen *absque abbatis et ecclesiae*

39) SS. II, S. 69.

40) Schannat, J. F., *Corpus traditionum Fuldens.*, Leipzig 1724, Nr. 547, S. 223.

41) *Hist. mon. Mosmon.*, cap. 3 (SS XIV, S. 611).

42) *Chron. S. Huberti*, cap. 63 (SS. VIII, 600).

43) *Gesta abbat. Gemblac.*, cap. 54 (SS. VIII, S. 544).

44) *Bertholdi Chron. Zwifalt.*, cap. 43 (SS. X, S. 118).

45) *Gesta abb. S. Bertini Cont.*, cap. 12 (SS. XIII, S. 672).

46) *Chron. Cassinens. lib. IV*, cap. 99 (SS. VII, S. 812 f.).

consensu⁴⁷. Als ein gewisser Berold dem Kloster Gembloux unter Abt Liethard eine Mühle unter der Auflage vermachte, daß täglich eine Messe für alle Verstorbenen im Kloster gelesen werde und das Geschenk angenommen wurde, geschah es consensu domini abbatis Liethardi et omnium fratrum⁴⁸. In Zwiefalten hatte sich Abt Konrad (gest. 1193) zum Konzil von 1179 nach Rom begeben. Da er nicht genügend Geld für die Reise hatte, lieb er sich bei einem Wucherer 12 Mark Silbers unter der Bedingung, daß der Gläubiger bis zur Rückzahlung jedes Jahr eine Fuhre Wein erhielt. Da Abt Konrad nicht in der Lage war, das Geld zurückzuerstatten, so blieb die Auflage mehrere Jahre lang. Schließlich erbot sich ein Mönch des Klosters im Konvent das Geld zu besorgen, aber unter der Bedingung, daß der Wein, der bisher an den Wucherer geliefert wurde, künftig dem Konvent gespendet werde, unanimi sententia sancitum est, sagt die Chronik⁴⁹.

Zur Wirtschaft gehörte das *B a u w e s e n*. Schon Theodor von Canterbury kennt als Gesetz, daß die Verlegung eines Klosters nach einem anderen Ort nur geschehen könne cum consensu episcopi et fratrum⁵⁰. Abt Eigil von Fulda besprach mit den Brüdern die Frage, wo der neue Bau des Klosters errichtet werden solle. Die einen meinten im Konvent, südlich der Basilika, die anderen wollten ihn nördlich more romano⁵¹. Die St. Michaelskirche wurde vom gleichen Abt cum consilio et fratrum consensu erbaut⁵². Die Neugründung des Abtes Adelhard wurde zunächst mit den Senioren besprochen, dann mit dem gesamten Konvent⁵³. Unter Abt Folpert von St. Bavo in Gent wurde der Neubau erörtert omnibus in angustia consilii positus⁵⁴. Als Abt Odo von St. Martin in Tournai das Kloster 1095 verlegen wollte, geschah es unanimi accepto consilio⁵⁵. Im Jahre 1096 gründete Abt Anselm von Lorsch das Kloster Allerheiligenberg bei Heidelberg cum communi fratrum consilio⁵⁶. Das Kloster Altmünster wurde von Abt Ulrich von Lorsch wiederhergestellt und mit Gütern ausgestattet fratrum consultu et annisu, consilio et consensu⁵⁷. Andere Beispiele bieten noch die Geschichte von St. Vanne⁵⁸ und von Zwiefalten im Jahre 1138⁵⁹.

Als wichtige Angelegenheit gehörte vor den Konvent die Frage der klösterlichen *D i s z i p l i n* in jenen Bräuchen, die nicht durch die Re-

47) G u d m a n n i, de passione S. Vedasti (SS. XIII, S. 715).

48) Gesta abb. Gemblac., cap. 63 (SS. VIII, S. 547).

49) B e r t h o l d i Chron. Zwifalt. Appendix (SS. X, S. 123)

50) Migne, PL 156, Sp. 1123.

51) Vita Eigili, cap. 19 (SS. XV, S. 231).

52) Ebd. S. 230.

53) Translat. S. Viti, cap. 8 (SS. II, S. 578).

54) Translat. S. Bavonis, cap. 58 (SS. XV, S. 597).

55) SS. XIV, S. 291.

56) Chron. Lauresham (SS XXI, S. 424).

57) Ebd. S. 419.

58) SS. XV, S. 809.

59) SS. X, S. 115.

gula festgelegt waren. Schon im jungen Fulda wurde im Kapitel beschlossen, daß man sich nach den Übungen anderer Klöster umsehen solle, um sie zu prüfen und dann anzunehmen, und so wurde Sturmius auf eine Studienreise nach Italien geschickt⁶⁰. In St. Gallen wurde die Observanz 971 unter Abt Notker geändert nach Beratung mit den Brüdern⁶¹. In St. Martin zu Tournai beschäftigte unter Abt Odo den Konvent die Frage, ob man die *Consuetudines* von Cluny annehmen solle⁶². Die *Consuetudines* wurden in St. Vaast eingeführt, wie es eine Urkunde Innozenz III. sagt, *consilio maioris et sanioris partis capituli*⁶³. Auch die Mitwirkung bei Reformen in anderen Klöstern wurde im Konvent verhandelt. So als Kaiser Friedrich Barbarossa den Abt von Admont um Entsendung der Nonne Agnes nach dem Frauenkloster Neuburg an der Donau bat⁶⁴.

Die Verhandlungen im Rat ergeben ein Spiegelbild der mittelalterlichen Klostergeschichte mit ihren so häufigen Nöten und Drangsalen. Da sind Gegenstand der Beratungen die Wegnahme einer Besitzung⁶⁵, Bedrängnis im Krieg⁶⁶, Streit mit einem Nachbarkloster wegen einer Mühle⁶⁷. Neben den wichtigen Angelegenheiten haben auch Dinge von geringerer Bedeutung ihren Platz im Rat der Brüder. So besprach Abt Austrulf von Fontanelle (gest. 752) seine Romreise im Konvent⁶⁸. Auch die machtvollen Äbte von Cluny legten ihre Reisepläne im Kapitel vor. So wollte Abt Hugo eines Tages eine längere Reise antreten *communi fratrum decreto*. Aber der Prior Ulrich riet von der Reise ab, und auch ein nächtlicher Traum warnte den Abt, die Reise anzutreten. Er rief dann am Morgen das *consiliarium* zusammen und entschied sich zum Bleiben.⁶⁹

Einen weiten Raum nahm in der Kapitelsbesprechung die *Liturgie* ein. Noch war ja das liturgische Recht nicht Rom reserviert, die Lokal-liturgie und im besonderen die Klosterliturgie gingen ihre eigenen Wege. So wurde die Einführung neuer Feste oder die Änderung des Offiziums im Konvent besprochen. Als Abt Eigil den Todestag des Abtes Sturmius alljährlich feierlich begehen wollte, fragte er die Brüder, *si placeret*, alle antworteten *placet*⁷⁰. Abt Thietmar von Helmarshausen erhob am 12. März 1107 den Leib des hl. Modoald und bestimmte, daß dieser Tag jährlich als Fest begangen werde „mit Rat und Zustimmung der

60) Vita Sturmii, cap. 14 (SS. II, S. 371).

61) Casus S. Galli, cap. 16 (SS. II, S. 141).

62) SS. XIV, S. 298.

63) Migne, PL 214, Sp. 122.

64) Vita Gebhardi et successorum, cap. 26 (SS. XI, S. 47).

65) SS. XV, S. 772.

66) SS. IV, S. 232 und SS. XV, S. 863 und 1318.

67) SS. XIV, S. 160.

68) Gesta abbat. Fontanell., cap. 14 (SS. II, S. 290)

69) Vita S. Udalrici, Prioris Cellensis, cap. 26 (SS. III, S. 260).

70) Vita Eigili, cap. 22 (SS. XV, S. 232).

Mönche⁷¹. Abt Wibert von Gembloux legte seinem Konvent den Wunsch vor, an den Festen mit 12 Lektionen und an den Sonntagen nach der zweiten Vesper die Totenmetten zu halten, und alle Brüder stimmten ihm bei⁷². Ebenso ordnete er das Gedächtnis für die Verstorbeneu *neu votivo et unanimi totius capituli assensu*⁷³. Als die Pfalzgräfin Helika, die große Wohltäterin des Klosters Enseldorf starb, beschloss der Abt und Konvent, täglich nach allen Horen für sie, ihren Gemahl und ihre Kinder das *De profundis* zu beten⁷⁴. Abt Berthold von Weingarten (1204–1232) führte in seinem Kloster das Gedächtnis der allerseeligsten Jungfrau an den Samstagen ein *ex consensu capituli*⁷⁵.

Aber auch für besondere *G e b e t e*, die nur eine Zeitlang das übliche Gebetspensum vermehren sollten, wurde um die Zustimmung des Konventes ersucht. Als der Bischof Johannes von Porto durch eine Erscheinung gemahnt wurde, man möge in Cluny für den im Fegfeuer weilenden Papst Benedikt VIII. beten, wurde der Brief des Papstes Johannes XIX., der dies nach Cluny meldete, durch Abt Odilo im Konvent verlesen, und nach einer Besprechung die Fürbitte zugesagt⁷⁶. In einer Notlage des Klosters Malmedy beschlossen die Mönche im Jahre 1065 den Leib des hl. Remaklus zur Verehrung auszustellen⁷⁷. Unter Abt Heinrich von Fornbach (1179–1196) kam eine vom Teufel besessene Frau zum dortigen Kloster, um am Grab des hl. Wirnto Heilung zu finden, die sie vergeblich in Rom und Compostela gesucht hatte. Der Abt bat die Mönche im Kapitel, das Gebet der Frau durch Mithilfe zu unterstützen und sagte: „Wenn ich recht urteile, so stimmt mir zu, wenn es aber verkehrt ist, so verbessert meine Ansicht.“ Die Mönche stimmten ihm mit zwei Ausnahmen bei und erklärten sich bereit, ein dreitägiges Fasten auf sich nehmen zu wollen. Den beiden Opponenten beließ der Abt die Freiheit, während alle übrigen das Fasten hielten⁷⁸. In Monte Cassino wurde „in gemeinsamer Ratssitzung“ beschlossen, an allen Sonn- und Festtagen nach der Antiphon von St. Benedikt auch eine zu Ehren des hl. Maurus zu singen⁷⁹. In einem anderen Falle hatte der Mönch Albert eine Vision, die dazu mahnte, die Mönche sollten mit bloßen Füßen unter dem Gesang einer marianischen Antiphon zum Grab des hl. Benedikt ziehen und dort die Allerheiligenlitanei beten. Der Abt fragte die Brüder deswegen um ihre Meinung. Obwohl nicht alle an die Echtheit der Vision glaubten, so wurde doch der Mahnung Folge geleistet⁸⁰. Als die Mönche von Banz wiederholt von einem Nachbarn hart

71) *Translat. S. Modoaldi*, cap. 47 (SS. XII, S. 310).

72) *Notae Gemblac.* (SS. XIV, S. 596).

73) *Ebd.* S. 597.

74) *Fundatio mon. Enseldorf.*, cap. 117 (SS. XV, S. 1083).

75) *Catal. abbat. Weingart.* (SS. XV, S. 314).

76) *Mirac. S. Odilonis*, cap. 14 (SS. XV, S. 314).

77) *Triumphus S. Remacii I*, cap. 9 (SS. XI, S. 442).

78) *Vita Wirntonis*, cap. 10 (SS. XV, S. 1133).

79) *Chron. Cass. IV*, 101 (SS. VII, S. 815).

80) *Ebd. IV*, 129, S. 843.

bedrängt wurden, kamen sie im Kapitel zusammen und überlegten, was zu tun sei. Einige waren für Verlegung des Klosters, aber ein Senior schlug vor, besondere Gebete zu den Heiligen des Klosters zu verrichten⁸¹. Abt Wibert von Gembloux stiftete zu Ehren der Gottesmutter eine Armenspende *unanimi fratrum assensu*⁸².

Sehr oft hören wir in den Konventsbesprechungen von *Translationen* der Heiligen oder ihrer Reliquien. Es seien nur einige Beispiele angeführt: In St. Bavo zu Gent 1007 (*Translatio S. Livini*, SS. XV, S. 613), in Brogne unter Abt Gerard (*Vita S. Gerardi* cap. 10, SS. XV, S. 660), in Lorsch 1090 (*Chron. Lauresham.*, SS. XXI, S. 422), in Straden unter Abt Meinrad (*Ex Miraculis S. Genulfi* cap. 15, SS. XV, S. 1109), in Helmarshausen 1105 (*Translatio S. Modoaldi* cap. 5, SS. XII, S. 292).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das *consilium* in den Klöstern des Mittelalters als Einrichtung bestand und daß es in allen Angelegenheiten berufen wurde. Ratseinholung war ja auch sonst überall üblich, und häufig bekräftigten die Urkunden ihr Ansehen damit, daß sie angeben, auf wessen Rat die Verfügung erfolge. Wenn Bischof Hugo von Soissons im Jahre 1100 in einer Urkunde sagt: „*sacra praecipit auctoritas ut quae rata esse voluit episcopus suorum consilio faciat clericorum*“⁸³, so spricht er hiermit eine allgemeine Überzeugung aus. Auch ein so selbstbewußter Abt wie Wibald von Stablo legte seinem Konvent eine Sache vor mit der Formel „*Ad consuetum vestri consilii oraculum confugimus*“⁸⁴. Das führt uns zur Frage, welche Bedeutung das kirchliche *Recht* dem *consilium* beilegte, ob es seine Notwendigkeit für die Handlungen des Abtes forderte. Das kirchliche Recht hielt durchweg an der Auffassung fest, daß der Abt der Rechtsvertreter des Klosters ist und daß ihm die Verantwortung zukommt. Aber ebenso vertritt es auch die Ansicht, daß Abt und Konvent als Rechtsvertreter zusammen gehören. Das zeigt sich schon in der *Adresse* in der päpstlichen Urkunden an die Klöster, Abt und Konvent werden als Empfänger bezeichnet. Es seien nur einige Beispiele genannt: *abbati et venerabili monasterio*, 1005 Johannes XVIII. für St. Cosmas und Damian in Rom (v. Pflugk-Hartung J., *Acta Pontificum Romanorum inedita* II Nr. 93 S. 57), *abbati cum omnibus sibi commissis*, Nikolaus II. 1060 für St. Vanne (ebd. I, S. 27 Nr. 31), *abbati et cunctae congregationi*, Alexander II. 1069 für St. Maria in Gorgona (ebd. Nr. 144, S. 109), *abbati et eius fratribus*, Paschal II. 1104 für St. Pierre du Mont (ebd. 88 S. 79), *abbati et monachis*, Viktor IV. 1161 für Einsiedeln (Kehr, *Germania pontificia* II, 2 Nr. 5 S. 72), *abbati et universo conventui*, Viktor IV. 1161 für St. Heribert in Deutz (v. Pflugk-Hartung I, Nr. 322 S. 286), *abbati et*

81) *Fundatio mon. Banz.*, cap. 15 (SS. XV, S. 1039).

82) *Notae Gemblac.* (SS. XIV, S. 598).

83) Migne, PL 156, Sp. 1125.

84) *Epist.* 293 (ebd. 189, Sp. 1364).

capitulo, Lucius III. für Disentis (Germania pont. II, 2 Nr. 3 S. 107). Seit Innozenz II. ist die Adressierung *abbati et fratribus* am häufigsten. Der Adressierung an Abt und Konvent entspricht auf der anderen Seite, daß in den klösterlichen Urkunden Abt und Konvent als die Handelnden genannt werden. Urkundet der Abt allein, so wird doch beigefügt *consentiente ecclesia, conventu assentiente* (Abt Gebhard von Paulinzelle, 1169–1195)⁸⁵, *communicato ex more cum fratribus nostris consilio* (Abt Suger von St. Denis 1125)⁸⁶, *consensu fratrum nostrorum* (Derselbe 1138)⁸⁷, *per assensum capituli* (Derselbe, ohne Jahr)⁸⁸, *communi consensu capituli nostri* (Derselbe 1145)⁸⁹. Abt und Konvent erscheinen zumeist auch in den Überschriften zusammen *abbas totusque conventus*⁹⁰ oder *abbas totumque capitulum*⁹¹, was dann in den deutschen Urkunden der späteren Zeit lautet „Abt und ganze Sammlung“.

Für das kirchliche Recht haben Abt und Konvent zusammen die Entscheidung in Fragen des Klosterbesitzes. So heißt es für St. Vanne in einer Urkunde Nikolaus II. über den Besitz in *abbatis et fratrum potestate manet* (v. Pflugk-Hartung I, Nr. 33, S. 31), für St. Urban in der Diözese Chalons s. Marne erklärt Innozenz II. 1131 *sub iure et dominio abbatis et monachorum* (Ebd. Nr. 165, S. 142), für St. Bénigne von Dijon Honorius II. 1129 *omnis earum cura tam per te quam per tuos monachos administretur* (Ebd. Nr. 158, S. 137). Wenn aber die Mönche Mitverwalter des Klosterbesitzes sind, dann können auch keine Auflagen oder Veräußerungen gemacht werden ohne ihr Mitwirken. So wird für Nonatula durch Paschal II. 1113 jede Belastung der Klostergüter verboten *praeter abbatis vel fratrum voluntatem* (v. Pflugk-Hartung I, Nr. 248, S. 206), niemand darf den Kolonen des Klosters eine Auflage machen *praeter abbatis et fratrum monasterii voluntatem*, so Cölestin II. 1143 für St. Maria della Pomposa in der Diözese Commachio (Ebd. III, Nr. 48, S. 42), niemand darf auf einer Besetzung des Klosters wohnen *sine abbatis fratrumque licentia*, so Hadrian IV. 1156 für Gorze (Ebd. I, Nr. 233, S. 219). Besonders zahlreich sind die päpstlichen Urkunden, die feststellen, daß keine Besitzveräußerung ohne Zustimmung des Konventes erfolgen kann. Für Münchsmünster erlaubt Innozenz II. eine solche *communicato fratrum consilio et consensu* (Ebd. II, Nr. 359, S. 321), Kalixt II. verbietet 1143 dem Abt von Stablo, Güter des Klosters als Lehen oder Pfand zu vergeben *absque communi capituli consilio* (Migne, PL 179, Sp. 786), ebenso Lucius II. 1144 für Admont *sine consensu meliorum et discretorum fratrum* (Ebd. Sp. 838), Eugen III. für

85) Anemüller, E., Urkundenbuch von Paulinzelle I in: Thüring. Geschichtsquellen VII, 1/2, 1889, Nr. 12, S. 16.

86) Migne, PL 186, Sp. 1448.

87) Ebd. Sp. 1449.

88) Ebd. Sp. 1452.

89) Ebd. Sp. 1459.

90) Anemüller I, Nr. 5, S. 65.

91) Ebd. Nr. 54, S. 66.

Peterborough sine abbatis et communi fratrum vel sanioris partis consilio et assensu (Ebd. 180, Sp. 1164).

Was für den Besitz gilt, das gilt auch für andere *Rechtsgeschäfte*. Das gilt z. B. für Aufnahme oder Entlassung. Jeder kann in das Kloster eintreten, wenn Abt und Konvent ihn aufnehmen Gregor VII. für S. Ponziano in Lucca (v. Pflugk-Hartung II., Nr. 159, S. 124). Niemand kann das Kloster verlassen absque abbatis vel fratrum licentia, Innozenz II. 1141 für Wessobrunn⁹²; sine abbatis vel congregationis licentia, Innozenz II. 1142 für Münchsmünster⁹³; absque abbatis totiusque congregationis permissione, Cölestin II. 1144 für Ens Dorf⁹⁴. Der Bischof darf keine Pontifikalfunktionen im Kloster vornehmen ohne Erlaubnis des Abtes und des Konventes, so Paschal II. für Allerheiligen in Bari (v. Pflugk-Hartung II, Nr. 255, S. 211), Innozenz II. 1137 für St. Peter in Perugia⁹⁵, (derselbe für Laach 1139⁹⁶). Der Konvent wirkt mit bei der Bestellung der Priester an den Eigenkirchen des Klosters, so Nikolaus II. 1061 für Aurillac (v. Pflugk-Hartung I, Nr. 36, S. 35), wiederholt von Alexander II. 1068 (Ebd. Nr. 43, S. 43). Am zahlreichsten sind die päpstlichen Urkunden, die eine Mitwirkung des Konventes bei der Bestellung des Vogtes verlangen. Es seien einige Formeln angeführt, die dies aussprechen abbas cum fratribus instituet, Urban II. 1092 für Allerheiligen in Schaffhausen (v. Pflugk-Hartung I, Nr. 59, S. 57) und Kallixt II. 1120 (Ebd. Nr. 135 S. 117); cum fratrum suorum consilio Innozenz II. 1130 für St. Blasien (PL 179, Sp. 63); abbas et fratres, Innozenz II. 1131 für Laubach (Ebd. Sp. 91); communi fratrum arbitrio et electione, Innozenz II. 1139 für Formbach (Ebd. Sp. 415); cum assensu omnium fratrum, Innozenz II. 1139 für St. Walburg im Elsaß (Ebd. Sp. 417); abbas cum communi consilio fratrum Eugen III. für St. Johann im Thurgau 1152 (Germ. pontif. II, 2 Nr. 1 S. 43, abbas et fratres maioris consilii Alexander II. 1179 für St. Godehard in Hildesheim (v. Pflugk-Hartung II, Nr. 425, S. 372). Oder es bezeugt die negative Form: Der Vogt kann nicht eingesetzt werden sine abbatis et fratrum consensu, Innozenz II. für Gorze 1130 (Ebd. I, Nr. 159, S. 139); praeter abbatis voluntatem et fratrum consensum, Honorius II. für Disentis 1127 (German. Pontif. II, 2, Nr. 2, S. 107); ebenso für Pfäfers (Ebd. Nr. 11, S. 115).

Innozenz III. sprach in einer Urkunde für Bourqueil 1198 die Rechtsauffassung der Kirche aus, wenn er sagte: „Praecipimus etiam, ut cum de rebus monasterii abbas tractare voluerit, consilio fratrum utatur“⁹⁷. Seit wann ist aber das *consilium* zum *consensus* geworden, und seit wann wird der *consensus* für die Rechtsgültigkeit der Handlungen des Abtes gefordert? St. Benedikt kennt ja nur das *consilium*, der Abt

92) Migne, PL 179, Sp. 559.

93) Ebd. 579.

94) Ebd. Sp. 808.

95) Ebd. Sp. 315.

96) Ebd. Sp. 410.

97) Migne, PL 214, Sp. 271.

kann gegen das *consilium* handeln, er ist in seiner Entscheidung frei und bedarf nicht der Zustimmung des Konventes. Wohl bezeugen anstatt des Wortes *consilium* schon seit dem 9. Jahrhundert die Ausdrücke *scientia*, *licentia*, *voluntas*, *assensus nud consensus*. Aber sie werden doch so häufig mit *consilium* verbunden, daß die Freiheit des Abtes in seinen Entscheidungen, wenigstens in der Theorie, gewahrt erscheint. Wenn der Abt seine Meinung aufgab und sich der des Konventes anschloß, so wurde es gern vermerkt. So geschah es in Gemblox: *cessit multitudini et paruit eorum voluntati et consilio*⁹⁸. Es kam auch schon einmal zu einem Kompromiß zwischen Abt und Konvent wie in Corbie zur Zeit des Abtes Adelhard⁹⁹. Wohl klagten die Mönche manchmal über die Eigenwilligkeit der Äbte, aber ihr Recht zur freien Entscheidung wird nicht bestritten.

Seit dem 12. Jahrhundert ändert sich aber die Rechtslage. Abt Wibald von Stablo hat das Verhältnis der beiden Partner noch also bestimmt: „Es ist Pflicht der Äbte, eifrig und tatkräftig für das Wohl der Mönche besorgt zu sein, und es ist Pflicht der Mönche, zu der Entscheidung des Abtes ihre Zustimmung zu geben, *praelatorum honestae et utili voluntati assensum sine mora praebere*¹⁰⁰.“ Deshalb erklärt sich der hl. Bernhard in einem Streit zwischen Abt und Mönchen, in dem die Mönche von Majeur Moutier die Gültigkeit eines Vertrages, den ihr Abt mit dem Bischof abgeschlossen hat, nicht anerkennen wollen, für den Abt. Sie sagen *non debet stare, quod absque nostro consilio factum est, hoc est, sine consensu totius capituli*. Er verweist sie auf das dritte Kapitel der *Regula*: Was der Abt tut, hat Gültigkeit, auch wenn die Mönche nicht zustimmen, und er nennt sie Empörer, weil sie gegen den Willen des Abtes den Vertrag umstoßen wollen¹⁰¹. Lehrreich für die Gesamtlage ist auch ein Bericht des Jocelin von St. Edmund in England. Nach dem Tod des Abtes Hugo daselbst (gest. 1180) veranlaßte der Mönch Samson, daß alle den Eid ablegten, wer von ihnen zum Abt erwählt würde, der dürfe die höheren Ämter im Kloster nicht ohne Zustimmung des Konventes vergeben und auch niemanden gegen den Willen des Konventes aufnehmen¹⁰². Nun wurde eben dieser Samson zum Abt erwählt, und er ging sehr selbständig in seinen Entscheidungen vor, sodaß bald allgemeines Murren entstand. Als er eines Tages wieder ohne Befragung des Konventes über eine Besetzung entschied und die Mönche sich darüber beklagten, erklärte Abt Samson im Kapitel: „Bin ich nicht der Abt? Ist es nicht meine Sache über die Güter des mir anvertrauten Gotteshauses zu verfügen, wenn ich es nur in Weisheit und Gottes Willen entsprechend tue? Wenn auf dieser Besetzung das königliche Recht ver-

98) *Notae Gemblac.* (SS. XIV, S. 597).

99) *Miracula S. Adalhardi I*, 8 (SS. XV, S. 862)

100) *Migne*, PL 189, Sp. 1463.

101) *Epist.* 397 (*Migne*, PL 182, Sp. 608).

102) *Jocelini Chronica*, cap. 15 (ed. Arnold, Th. in *Ber. britt. medii aevi I*, 1890, S. 225).

letzt wird, dann werde ich verleumdet, ich werde gemahnt, ich muß die Reise, die Unkosten und die Verteidigung auf mich nehmen, ich werde dann als töricht erklärt, nicht der Prior, nicht der Sakristan, nicht der Konvent, sondern ich, der ich das Haupt bin und sein soll. Nun mögen die Brüder murren, mögen sie verleumden, mögen sie sagen, was sie wollen. Ich bin der Vater und der Abt, und solange ich lebe, gebe ich meine Ehre keinem anderen.“ Über diese Worte war Jocelin, wie er sagt, sehr betroffen, und er widersprach ihnen in seinem Herzen auf das heftigste. Aber schließlich, so fährt er fort, habe er Zweifel bekommen, denn tatsächlich lehre ja die Regel St. Benedikts so und stelle das Recht des Abtes zu freier Entscheidung fest¹⁰³.

Aber so klar das Recht des Abtes ausgesprochen war, so hat die Entwicklung doch andere Wege eingeschlagen. Im 12. Jahrhundert bildet sich die Auffassung aus, daß der Abt für die Gültigkeit seiner Handlungen nicht nur des Rates, sondern der Zustimmung des Konventes bedürfe. Dies wird zuerst bei der wichtigen Angelegenheit des Klosterbesitzes ausgesprochen. Wibald von Stablo spricht in einer Urkunde von 1152 aus, daß zu einer Veräußerung von Klosterbesitz die Zustimmung des Konventes erforderlich ist: *ut nulla commutatio vel alienatio rerum ecclesiasticorum rata esset, nisi quam consensus fratrum et legitima abbatis donatio . . . confirmaret*¹⁰⁴. Hier sind beide Teile gleichgeordnet. Es wird nichts darüber gesagt, wie die Lage ist, wenn eine solche Veräußerung nun doch ohne Zustimmung des Konventes erfolgt. Aber bald darauf wird der Grundsatz klar ausgesprochen, daß ein Entscheid der Autorität ohne Zustimmung des Konventes ungültig ist. Alexander III. erklärt 1168, daß das Haupt nicht ohne die Glieder handeln könne. Wenn der Bischof ohne Zustimmung der Seinen handle, so sei dies gegen seine Würde, gegen die canones, und deshalb erklärt der Papst: *carere decernimus robore firmitatis*¹⁰⁵. Was hier als Grundsatz erklärt wird, findet seine praktische Anwendung in einem Falle, in dem eine Äbtissin die gleichen Einkünfte zweimal und zwar verschiedenen Personen vergeben hat. Welche Verleihung war gültig? Die Antwort lautet: Hat die Äbtissin bei der ersten Vergebung mit Wissen und Einwilligung ihres Konventes gehandelt, so war diese gültig. Hat sie aber diese Einwilligung nicht gehabt und auch nicht nachträglich eingeholt, so ist sie ungültig gewesen¹⁰⁶.

Das 12. Jahrhundert bringt zahlreiche päpstliche Urkunden, die den Klosterbesitz sichern und eine Veränderung verbieten ohne Zustimmung des Konventes. Schon Paschal II. verlangt in einem Privileg für Göttweig 1105 die Zustimmung der *fratres meliores*¹⁰⁷. In einer Urkunde für Cluny von 1154 beklagt Anastasius IV., daß manche Güter veräußert worden

103) Ebd. cap. 56, S. 278 f.

104) Migne, PL 189, Sp. 1462.

105) X, cap. III, 10, cap. IV.

106) Ebd. cap. II.

107) *Fontes rer. Austriac.* Abt. II, Bd. VIII, Wien 1855, S. 259.

sind absque consilio fratrum, non communi vestro consilio aut consensu. Er entzieht hierzu dem Abt das Recht: auferimus facultatem, absque fratrum conscientia¹⁰⁸. Für Ilsenburg verlangte Alexander III. 1179 die Guttheißung des Konventes oder der pars maior et sanior bei Veräußerungen¹⁰⁹, was Cölestin III. wiederholte¹¹⁰. Alexander III. zeigte sich besonders energisch in seinem Vorgehen gegen die Besitzveräußerungen der Äbte ohne Willen des Konventes, und um seinen Geboten mehr Nachdruck zu verleihen, verhängte er für Übertretungen kirchliche Strafen, so für Cluny (1174–1176). Aber er ging noch weiter und erklärte eine Besitzveräußerung des Abtes ohne Zustimmung des Konventes für ungültig, so 1178 für Lorsch¹¹². Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bedeutet also eine Wende. Die Urkunde Nikolaus II. für St. Vanne zu Verdun (1059–1061) ist eine Fälschung. Hier heißt es: Caveat ergo abbas et praepositus, ne sine conscientia fratrum suorum et concordii voluntate parique assensu tam maiorum quam minorum aliquid dent, mutent, vendant. Quodsi aliter praesumpserint, dignitate priventur et quod fecerunt, non valeat, sed ex toto annihilentur¹¹³. Sie gibt jedoch die Rechtsauffassung des 12. Jahrhunderts wieder.

Da aber die Bestimmung über die Rechtsungültigkeit einer Güterveräußerung durch den Abt ohne Befragen des Konventes in dieser Allgemeinheit als zu streng empfunden werden mochte, so beginnt zur gleichen Zeit die Festsetzung einer bestimmten Summe, über die der Abt ohne Befragung des Kapitels verfügen kann. Nach einer Urkunde Alexanders III. für St. Denis kann der Abt 100 Pfund leihen sine assensu totius capituli vel maioris et sanioris partis¹¹⁴. Nach Innozenz III. ist die Geldleihe des Abtes rechtsungültig, wenn sie die Summe von 10 Anjouer Pfund übersteigt, d. h. wenn er sie leiht ohne Einwilligung des Konventes, dann ist nicht das Kloster, sondern er persönlich haftbar¹¹⁵. Wie schnell diese Bestimmungen in das Rechtsbewußtsein der Klöster übergangen, zeigt eine Urkunde von 1197 für das Kloster Goseck in Thüringen. Darin bezeichnet der Abt Widerold einen Kaufvertrag seines Vorgängers Ermenold als iniustus contractus, da er geschlossen worden sei sine consensu conventus¹¹⁶. Hiermit hat die Entwicklung einen gewissen Abschluß erreicht, das Recht des Konventes ist beträchtlich erweitert, und die Anwendung des Grundsatzes von der Ungültigkeit der Handlung des Abtes ohne Befragen des Konventes auch auf anderen Gebieten als der klösterlichen Wirtschaft war nur noch eine Frage der

108) Migne, PL 188, Sp. 1070.

109) J a c o b s , E., Urkundenbuch von Ilsenburg, 1875, I, Nr. 28, S. 32.

110) Ebd. Nr. 43, S. 49.

111) Migne, PL 200, Sp. 1070.

112) Ebd. 1224.

113) v. P f l u g k - H a r t u n g , Acta pontif. Romanorum I, Tübingen 1861. Nr. 33, S. 32.

114) Migne, PL 200, Sp. 1196.

115) Ebd. 214, Sp. 271.

116) A n e m ü l l e r , Urkundenbuch I, Nr. 44, S. 57.

Zeit. Wohl hat der Consensus noch nicht die feste Form wie im heutigen Recht, da noch immer die pars sanior ein anerkannter Faktor war und es doch zumeist dem Abt überlassen war, zu bestimmen, wer der „vernünftige Teil“ war. Aber Abt und Konvent stehen bald als zwei Gruppen neben einander, das „und“ bedeutet nicht so sehr eine Zusammengehörigkeit als vielmehr eine Trennung. Das Sinnbild hierfür ist das doppelte Siegel, das des Abtes und das des Konventes, das schon von Alexander III. genannt wird¹¹⁷. Auch Innozenz III. erkennt das Konventssiegel an und vertraut es der Obhut zweier Mönche an, damit Mißbrauch verhütet werde¹¹⁸. Mit diesem Siegel darf nicht beurkundet werden *inconsulto conventu*¹¹⁹.

Die rechtliche Fixierung des Verhältnisses von Abt und Konvent in der oben dargelegten Weise trug den bestehenden Verhältnissen Rechnung. Inzwischen hatte sich in den Klöstern die Trennung von Abts- und Konventsgut vollzogen, wie sie sich schon früher in Zeiten großer Not findet, aber von den Reformen des 10. und 11. Jahrhunderts beseitigt worden war¹²⁰. Die wirtschaftliche Lage mit der Unsicherheit der Naturalleistungen ließ die Gütertrennung als nützlich erscheinen und gar als notwendig, wurde doch die Abtswürde eine Pfründe und in manchen Ländern eine Commende, deren Vergebung nicht in Händen des Konventes lag. Der Abt war Feudalherr geworden, der außerhalb des Konventes lebte und vor dem der eigentliche Klosterbesitz geschützt werden mußte. In der Feudalabtei des Hochmittelalters wurde somit das *consilium* des Konventes zum *consensus*.

117) Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert II, S. 356 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 67/68, Stuttgart 1910).

118) Migne, PL 214, Sp. 579.

119) Marrier, Bibl. Clun., Sp. 1469.

120) Kallen G., Der Säkularisationsgedanke in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung (Hist. Jahrbuch der Görresges., 44, 1924, S. 197–210).